



Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

„Musikverein Sersheim 1921 e.V.“

und hat seinen Sitz in Sersheim. Der Verein wird nachstehend kurz Verein genannt. Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnsitz des/der jeweiligen Vorsitzenden.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Vaihingen/Enz unter VR Nr. 12 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

1. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V.
2. Der Verein dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - 2.1 Regelmäßige Probenabende
 - 2.2 Veranstaltung von Konzerten und Musikfesten
 - 2.3 Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - 2.4 Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches
 - 2.5 Förderung der musikalischen Jugendarbeit
 - 2.6 Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V., seiner Unterverbände und Vereine
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen der Gemeinde Sersheim zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - 1.1 Aktive Mitglieder. Diese sind Personen, die ein Musikinstrument spielen oder Mitglied des Vorstandes sind.
 - 1.2 Fördernde Mitglieder. Diese sind Personen, die kein Musikinstrument spielen und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
 - 1.3 Ehrenmitglieder. Personen, die sich besondere Verdienste um die Volksmusik oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Aufnahme

1. Der Bewerber hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme diese Satzung an.
2. Über die Aufnahme der Bewerber entscheidet der Vorstand. Die Hauptversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.

§6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - 1.1 Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - 1.2 Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereines schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung, bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurück erstattet.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - 1.1 nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereines in Anspruch zu nehmen;
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereines zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereines durchzuführen.
3. Alle Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet und haben zu Veranstaltungen des Vereines freien Eintritt.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, begünstigt werden.

§8 Organe

1. Organe des Vereines sind:

- 1.1 die Hauptversammlung
- 1.2 der Vorstand
- 1.3 der geschäftsführende Vorstand

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1.1 dem Vorsitzenden
- 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 1.3 weiteren Mitgliedern laut Geschäftsordnung

2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereines und der Beschlüsse der Geschäftsbereiche und Teams, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist.

§10 Der geschäftsführende Vorstand

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Weiterhin ist der geschäftsführende Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

§11 Geschäftsbereiche, Teams

- 1. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben den Geschäftsbereichen und Teams übertragen.
- 2. Die Festlegung der Aufgaben, Zweck und Organisation der Geschäftsbereiche und Teams wird vom Vorstand in einer Geschäftsordnung festgelegt, die von der Hauptversammlung des Vereines bestätigt wird.

§12 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich in den Monaten Januar bis März statt. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Sersheim oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Anträge und Anregungen, Vorschläge zur Änderungen oder Erweiterung der Satzung sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Hauptversammlung behandelt. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für die:
 - 3.1 Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - 3.2 Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfer
 - 3.3 Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder der Geschäftsbereiche
 - 3.4 Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden
 - 3.5 Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder, geregelt in der Geschäftsordnung
 - 3.6 Bestätigung der Wahlen aus den Geschäftsbereichen
 - 3.7 Änderung der Satzung
 - 3.8 Genehmigung der Geschäftsordnung
 - 3.9 Auflösung des Vereines
 - 3.10 Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.
4. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt:
 - 4.1 die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsbereiche
 - 4.2 aktive und fördernde Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
 - 4.3 Ehrenmitglieder
5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und dies durch die Versammlung festgestellt wurde. Ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.

6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder, Stimmhaltungen werden nicht gezählt.
7. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die zwei Kassenprüfer werden ebenfalls für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
4. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des vierten Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.
6. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt geheim, wenn sich mehr als ein Kandidat zur Wahl stellt. Ansonsten erfolgen Wahlen und Abstimmungen geheim, wenn dies mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
7. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.